



Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

in der Fassung vom 01.10.2020

Aufgrund von Ziffer 2.4.2, Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen vom 09.03.2020 (LLHV) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Richtlinien:

Präambel

Lehraufträge dienen dazu, Expertinnen und Experten aus der beruflichen Praxis, deren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des Hochschulbereichs liegt, für einen begrenzten Zeitraum mit Vergabe von in der Regel einem Semester für Lehrveranstaltungen zu gewinnen. Lehraufträge dienen dem alleinigen Zweck, das Lehrangebot der Hochschulen qualitativ und quantitativ zu ergänzen. Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. Sie sind nebenberuflich tätig (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchPG).

§ 1 Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet der Fakultätsrat, der die Entscheidung auf den Dekan oder die Dekanin übertragen kann. Innerhalb einer Fakultät sollen Lehrbeauftragte grundsätzlich nicht mehr als einen Anteil von maximal 20% an der Lehre erbringen.
- (2) Die Fakultät trägt im Einzelfall dafür Sorge, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrags gemäß Art. 31 Abs. 1 und 2 BayHSchPG i.V.m. Ziffer 2 LLHV vorliegen. Die Vorlage entsprechender Nachweise mit Ausnahme des Formblatts „Belehrung / Verfassungstreue“ an die ZUV ist damit entbehrlich.
- (3) Die formale Bestellung obliegt dem Leiter oder der Leiterin des Personaldezernats.

§ 2 Vergütung von Lehraufträgen

- (1) Für die Festsetzung der Vergütung wird nachfolgend ein Vergütungsrahmen vorgegeben, der nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden darf. Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung sind insbesondere der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen. Der Fakultätsrat und im Falle der Delegation der Dekan oder die Dekanin unterbreitet einen Vorschlag, der zusammen mit dem Antrag auf Bestellung dem Personaldezernat vorzulegen und zu begründen ist.
- (2) Lehraufträge sind angemessen zu vergüten; es gelten die Einschränkungen des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 BayHSchPG. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze des Abs. 1 Satz 2 soll die Vergütung einer Lehrauftragsstunde 25,- Euro nicht unterschreiten und kann bis zu 75,- Euro betragen. Bei einer Erhöhung dieses Höchstbetrages gemäß LLHV gilt dieser entsprechend.

- (3) In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, kann abweichend von Abs. 2 die Einzelstundenvergütung bis zu 90,- Euro betragen. Bei einer Erhöhung dieses Höchstbetrages gemäß LLHVV gilt dieser entsprechend.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Lehrauftrag abweichend von den Abs. 2 und 3 vergeben werden, etwa um besonders prominente Dozierende für Veranstaltungen zu gewinnen, die das Profil der Hochschule schärfen oder deren Renommee steigern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen und sicherzustellen, dass Vergütungen im Rahmen des Erforderlichen bleiben und die Ausnahmequalität dieser Möglichkeit gewährleistet bleibt. An die Begründung werden besondere Anforderungen gestellt, da die Erteilung entsprechender Lehraufträge dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen ist. Die Anträge sind dem Personaldezernat so rechtzeitig vorzulegen, dass die Anzeige noch vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfolgen kann.
- (5) Bei Lehrbeauftragten, die in gebührenfinanzierten Weiterbildungsstudiengängen tätig werden, können Vergütungen in der Höhe gezahlt werden, in der sie in die Kalkulation der Gebühren einfließen. Die Erteilung entsprechender Lehraufträge ist dem Staatsministerium mit der Erläuterung der Kalkulation anzuzeigen, soweit die Vergütung die Vergütung nach Absatz 2 oder 3 übersteigt.
- (6) Bei der Erteilung des Lehrauftrags ist zu vereinbaren, ob und in welcher Höhe der oder die Lehrbeauftragte eine Kompensation für die Vorbereitung einer Lehrveranstaltung erhält, die eingestellt wurde, weil deren Teilnehmerzahl weniger als fünf Personen betrug oder absehbar war, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig würde durchgeführt werden können. Die Kompensation darf den dreifachen Betrag der vorgesehenen Einzelstundenvergütung nicht überschreiten.
- (7) Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrags ist, dass der Fakultät bzw. dem Department Haushaltsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

§ 3 Abrechnung und Zahlung

Die Lehrbeauftragten teilen dem Dekanat bzw. der Geschäftsstelle des Departments nach Beendigung der Vorlesungszeit mit, wie viele Einzelstunden sie in dem betreffenden Semester tatsächlich abgehalten haben. Das Dekanat bzw. die Geschäftsstelle des Departments veranlasst die Auszahlung der Vergütung vorbehaltlich einer von dort erfolgten Beanstandung spätestens sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung. Abschlagszahlungen können gewährt werden.

§ 4 Sonderregelung für Hochschullehrer/innen

Soweit Professoren und Professorinnen im Ruhestand, entpflichteten Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen eine Lehrvergütung gewährt wird, erfolgt die Vergütung entsprechend den für Lehrbeauftragte getroffenen Regelungen der §§ 1 bis 3.